

BERUFSPÄDAGOGISCHE AKADEMIE DES BUNDES IN WIEN
A - 1100 Wien, Grenzackerstraße 18
Vorsitzende der Studienkommission: StR Ingrid Zenz

Tel.: +43-(0)1-60118-6220
Fax: +43-(0)1-60118-6275
E-mail: zenz@bpa.asn-wien.ac.at

Aufgrund des Akademien-Studiengesetzes 1999 (AStG, BGBl. I Nr. 94/1999) und
der Akademien-Studienordnung (AStO, BGBl. II Nr. 2/2000)
wird durch die Studienkommission der
Berufspädagogischen Akademie des Bundes in Wien verordnet:

STUDIENPLAN

SPEZIELLER AKADEMIELEHRGANG

FÜR

BILDNERISCHE ERZIEHUNG

I. ABSCHNITT

Allgemeines Bildungsziel

§ 1. Aufbauend auf die Lehramtsprüfung für Mode und Bekleidungstechnik oder Diplomprüfung für Mode und Bekleidungstechnik sollen die Kenntnisse und Erfahrungen der jeweiligen Unterrichtstätigkeit mit den Bereichen der bildnerischen Erziehung verbunden werden und zu einer weiteren Lehrbefähigung führen.

Zulassungskriterien

§ 2. Die Zulassung zum speziellen Akademielehrgang erfolgt durch den Landes- oder Stadtschulrat.

Nachweis besonderer Vorkenntnisse für die Anmeldung

§ 3. Voraussetzung für die Zulassung zum speziellen Akademielehrgang ist die erfolgreich absolvierte Lehramtsprüfung für Mode und Bekleidungstechnik oder das Diplomstudium für das Lehramt für den technischen und gewerblichen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Lehranstalten – Mode und Bekleidungstechnik.

Studiendauer und Studiengliederung

§ 4 (1) Der spezielle Akademielehrgang „Bildnerische Erziehung“ erstreckt sich auf vier Semester.

(2) Der spezielle Akademielehrgang „Bildnerische Erziehung“ umfasst verpflichtend zu inskribierende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 206 Gesamtwochenstunden, die geblockt auf maximal vier Studiensemestern verteilt werden. Ausmaß und Art der einzelnen Lehrveranstaltungen sowie deren Zuordnung zu den einzelnen Studiensemestern sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Bezeichnung der Studienfächer Lehrveranstaltungen	Art der LVA	GWSt.	Semester des Akademielehrganges			
			I	II	III	IV
1. Fachdidaktik und schulpraktische Studien Fachdidaktik Schulpraktische Studien	S	40	10	10	10	10
	S/Ü	30			15	15
2. Fachwissenschaften Fachliche Bildung	S/Ü S	136	40	40	28	28
Summe		206	50	50	53	53

S = Seminar

Ü = Übung

Studienverzeichnis

§ 5. Mindestens einmal in jedem Studienjahr wird ein Studienverzeichnis aufgelegt. Dieses Studienverzeichnis hat folgende Informationen zu enthalten:

Titel, Ort und Zeit der angebotenen Lehrveranstaltungen

Art und Ausmaß der angebotenen Lehrveranstaltung

Name des Vortragenden/der Vortragenden

Bildungsziele und Bildungsinhalte der Studienfachbereiche und Studienfächer

§ 6. Nachfolgend werden die Bildungsziele und Bildungsinhalte der Studienfachbereiche und Studienfächer angeführt.

Verpflichtend zu inskribierende Lehrveranstaltungen

Fachdidaktik und schulpraktische Studien

Fachdidaktik

Bildungsziele:

Die Studierenden sollen die besonderen methodischen und didaktischen Erfordernisse des Fachgebietes beherrschen und im Unterricht umsetzen können.

Bildungsinhalte:

Bildungsziele und Bildungsinhalte des Unterrichtsgegenstandes 'Bildnerische Erziehung', Anwendung didaktischer Grundsätze auf das Fach 'Bildnerische Erziehung', spezifische Unterrichtsformen und -methoden zur Förderung kreativen Handelns und kreativer Verhaltensweisen, Motivationssteigerung durch schülerorientierte Projekte und offene Unterrichtsformen, Ausarbeitung von Lernsequenzen, Lehrstoffaufbereitung, Unterrichtsorganisation, Unterrichtsmaterialien, Leistungsbeurteilung.

Schulpraktische Studien

Bildungsziele:

Die Studierenden sollen den Unterricht für ihre Schularart sowie für ihren Fachbereich sachlich und didaktisch planen, durchführen und auf seine Wirksamkeit hin überprüfen können; sich auf neue Unterrichtssituationen flexibel einstellen, experimentelle Unterrichtskonzepte realisieren und ihrem Erziehungsauftrag gerecht werden können.

Bildungsinhalte:

Jeder/Jede Studierende hat mindestens 1 Lehrübung vorzubereiten und darzubieten;
Lehrplan: Interpretation der Bildungsziele, Bildungsinhalte und der didaktischen Grundsätze des zu unterrichtenden Faches, Erstellung der Lehrstoffverteilung;
Unterricht: Lernziele, Unterrichtseinheiten, Unterrichtsvorbereitungen, Lehrübungen, Unterrichtsanalysen;
Unterrichtsmittel: Auswahl, Beschaffung und Einsatz, experimentelle Unterrichtskonzepte.

Fachwissenschaften

Bildungsziele:

Die Studierenden sollen über jene fachlichen Kompetenzen verfügen, die einen lehrplangerechten Unterricht im jeweiligen Fachbereich gewährleisten;
fachliche Inhalte strukturieren können;
die Vorschriften zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Umwelt kennen und als Unterrichtsprinzip verstehen;
zur selbstständigen fachlichen Weiterbildung bereit und in der Lage sein sowie die einschlägige Fachliteratur aufarbeiten können.

Fachliche Bildung

Bildnerisches Gestalten

Bildungsziele:

Die Studierenden sollen durch eigene Darstellungs- und Gestaltungsversuche ihre Erlebnisfähigkeit im Visuellen und Haptischen bereichern; zu einer ihren persönlichen Möglichkeiten angemessenen Fähigkeit im bildnerischen Gestalten herangeführt werden; Material, Verfahren, werktechnische und bildnerische Mittel, sowie Ordnungsprinzipien zielgerecht einsetzen lernen; befähigt werden, bildnerische Arbeitsprozesse zu organisieren und auszuführen und

durch Probieren werktechnische und gestalterische Erfahrungen zu erweitern; lernen, bildnerisches Gestalten als verfügbare Methode zu kreativem Handeln zu gebrauchen.

Bildungsinhalte:

Grafik (Handzeichnung und Druckgrafik), Malerei/Farbe, Plastik:

Verschiedene Techniken der Handzeichnung und des manuellen Bilddrucks, Maltechniken, additive und subtraktive Verfahren des plastischen Gestaltens sowie Montageverfahren im Bereich der Plastik. Bildnerische Mittel und Ordnungsfaktoren im Dienste der Gestaltung und Aussage: Punkt, Linie, Fläche, Hell-Dunkel, Rhythmus, Kontrast, Masse und Raum, Beziehung der Teile untereinander und zum Ganzen, Oberflächenbeschaffenheit u. a. Aufgabenbereiche: Freie Gestaltung, Illustration, Werbung, Farbe im Raum und am Gebrauchsgut, Relief, Vollplastik, allenfalls Objekt.

Studien vor dem Objekt

Bildungsziele:

Die Studierenden sollen bildnerische Auseinandersetzung mit konkreten Objekten als Möglichkeit der Erschließung, Dokumentation und Interpretation von Realität erfahren; an gegebenen Sachverhalten Beobachten und Einfühlen üben sowie bildnerische Kenntnisse und Fertigkeiten bereichern und zielgerichtet anwenden lernen; aus sinnlicher Anschauung rationale Erkenntnis entwickeln (z. B. Maß, Gliederungs-, Aufbaugesetzmäßigkeiten eines Objekts erarbeiten, Teilaspekte auswählen, abstrahieren).

Bildungsinhalte:

Situationen, Phänomene, Objekte aus der unmittelbaren Lebenswirklichkeit der Teilnehmer Form-, Struktur-, Raum-, Oberflächenqualitäten, Gliederungs- und Maßverhältnisse, Körperhaftigkeit, Farbe und dgl. Bildnerische Verfahrensweisen (z. B. abbildende, analysierende, dokumentierende) und bildnerische Techniken (z. B. Zeichnen, Malen, Formen, Fotografieren, Materialdruck).

Skizzierendes Darstellen

Bildungsziele:

Die Studierenden sollen die Fähigkeit erwerben, mit Hilfe prägnanter Skizzen Einsichten in reale Gegebenheiten zu gewinnen, eigene Vorstellungen und Ideen zu klären (Erkenntnisaspekt), sowie Einsichten, Vorstellungen und Ideen anschaulich zu vermitteln (Kommunikationsaspekt). Insbesondere sollen die Teilnehmer befähigt werden, unter Anwendung verschiedener bildnerischer Techniken und Symbole Wesentliches und Typisches knapp und bildhaft zu verdeutlichen.

Bildungsinhalte:

Die Bildungsinhalte des skizzierenden Darstellens werden sich jeweils aus den im speziellen Akademielehrgang behandelten Bereichen ergeben.

Im Dienste der Reflexion:

Auseinandersetzung mit Grafik, Malerei, Plastik:

z. B. Skizzen zum Form- und Farbaufbau von Werken (Gliederung, Maß- und Massenverhältnisse, Richtungsbezüge, Formbezüge, Bild- und Raumkonzeption)
Grundschemata von technischen Herstellungsverfahren, wie Druckverfahren, Gussverfahren, Funktionsprinzip eines Mobiles

Auseinandersetzung mit Foto, Film, Video: z. B. Funktionsschemata technischer Apparate und ihrer Bedienung, Bildaufbau, Aufnahmestandort, Beleuchtung, Blickfang, Bild-Text- oder Bild-Bild-Kombination, Situierung von Werbeflächen

B. Im Dienste der Praktischen Arbeit:

z. B. beim Studium vor dem Objekt beim freien Gestalten

Schrift

Bildungsziele:

Die Studierenden sollen Schrift im Zusammenhang mit schulischen Aufgaben und nach ihren persönlichen Interessen angemessen einsetzen können.

Bildungsinhalte:

Verschiedene Schriftformen, Schreibverfahren und Beschriftungssysteme; Schriftgestaltung

Aufgabenbereiche:

Schülerzeitung, Plakate, Schrift in Verbindung mit Grafik und Druckgrafik u. a.

Apparative Medien (Foto, Film, Video; Computer)

Bildungsziele:

Die Studierenden sollen erfahren, dass auch Foto, Film, Video und andere elektronische Geräte (Computer) geeignete Medien für bildnerisches Gestalten, zur Dokumentation und Interpretation von Realität, sowie zur Kommunikation sind, und sollen sie dementsprechend zielgerecht einsetzen lernen.

Bildungsinhalte:

Handhabung von Gerät und Material: Auswahl und Bedienung

Nutzung der Technik im Dienst der Gestaltung und Aussage: z. B. Kameraführung, Schärfen, Beleuchtung, Belichtung, Handhabung von Programmen, Montage, Schnitt, etc.

Aufgabenbereiche: z. B. Darstellung (Dokumentation) von Objekten, Situationen, Vorgängen, Vorstellungen und Empfindungen

Themen aus Schule und Umwelt

Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens

Bildungsziele:

Die Studierenden sollen mit den Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens im Hinblick auf die zu erstellenden Haus- oder Projektarbeit vertraut gemacht werden.

Bildungsinhalte:

Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens: Aufbau von Haus- oder Projektarbeiten; Themenfindung; Textanalyse und -interpretation; Zitierregeln; Quellenangaben und Quellenverweise; qualitative und quantitative Forschungsmethoden.

Reflexion

Grafik, Malerei, Plastik, Apparative Medien (Foto, Film, Video u. a.), Einrichtungen und Medien der Kunstvermittlung.

Bildungsziele:

Die Studierenden sollen folgende Kenntnisse und Methoden zur Erschließung der o. a. Bereiche erwerben: Begriffe und Fachausdrücke erarbeiten und anwenden,

die wichtigsten Gattungen und Techniken der Bildenden Kunst kennenlernen,

Einblicke in die Nutzungsmöglichkeiten verschiedener Einrichtungen und Medien der Kunstvermittlung gewinnen (z. B. Museen, Sammlungen, Ausstellungswesen, Fernsehen, Kunstmarkt, Kunstliteratur),

die Werkstruktur analysieren,

den Bestand an bildnerischen Mitteln, Verfahren, Ordnungsprinzipien, sowie das Maß ihrer Verknüpfung zu bestimmten Aussagen untersuchen,

die inhaltliche Bedeutung von Werken erkennen,

die direkt ablesbare und indirekte (z. B. symbolische) Information erkennen,
das Verhältnis von Wirklichkeit und Darstellung klären,
unterscheiden lernen zwischen Kategorien wie Abbild, Dokumentation, Imitation, Idealisierung,
Monumentalisierung, Karikierung, Abstraktion.
Erfahren, dass bildnerische Umsetzung von Realität in bestimmte bildnerische Medien immer Veränderung
sowie subjektive Einstellung und Interpretation von Realität mit einschließt.
Die Frage nach den Entstehungsbedingungen von Werken stellen (geistige, gesellschaftliche, politische,
technische, ökonomische Verhältnisse),
die Wandelbarkeit historisch und gesellschaftlich bedingter Funktion von Werken durchschauen, Kunstwerke in
das Gesamtbild einer Kultur einordnen und stilgeschichtliche Zusammenhänge kennen lernen,
überblicksmäßige Kenntnis der Hauptepochen europäischer Kunst erwerben,
innovative Faktoren künstlerischer Entwicklung erkennen,
untersuchen, welche Wirkung ein Werk auf den Betrachter hatte und hat (Rezeptionsverhalten reflektieren),
durchschauen lernen, wie mit Hilfe ästhetischer Mittel Denken und Handeln beeinflusst werden können,
sich bewusst machen, dass die subjektive Wahrnehmung des jeweiligen Betrachters (Studierenden) und seine
Interpretation eines Werkes auch von in seiner Persönlichkeit liegenden Faktoren mitbestimmt wird (solche
Faktoren sind z. B. Motivation, Erwartung, Informationsstand, praktische Erfahrung, aufgrund von
Erziehungseinflüssen angeeignete Normen, Schönheitsideal, Weltanschauung),
die Erfahrung machen, dass sich Werke bei Betrachtung unter verschiedenen Aspekten durchaus unterschiedlich
darstellen können,
erkennen, dass bei Überbetonung von Aspekten die Interpretation einseitig wird.

Die Studierenden sollen folgende Einstellungen und Haltungen erwerben:

Freude an der Begegnung mit Kunst gewinnen,
Sensibilität und Offenheit gegenüber Kunst entwickeln,
gewillt sein, nach Sinn und Funktionen von Kunst zu fragen; sich über Kunst (gegenwärtige und historische)
sowie über kunstkritische Diskussionen informieren,
bereit sein, das eigene Konsumverhalten im ästhetischen Bereich immer wieder zu überprüfen und optische
Informationen kritisch zu verarbeiten,
ästhetische Urteile nicht leichtfertig und oberflächlich fällen, sondern sich um Klärung von Kriterien bei der
Beurteilung von Werken bemühen,
fähig sein, gemachte Erfahrungen, Beobachtungen, Erkenntnisse in ähnlichen Situationen anzuwenden
(Fähigkeit zu Transfer),
sich einzelnen Werken konzentriert zuwenden und versuchen, selbständig Zugänge zu finden
(Konzentrationsfähigkeit und Selbständigkeit),
Standpunkte und ästhetische Ideale anderer (z. B. anderes Schönheitsideal) tolerieren (Toleranzbereitschaft).

Bildungsinhalte:

Einrichtungen und Medien der Kunstvermittlung:

Aspekte des Aufbaus und der Präsentationsformen von: Museen, Ausstellungen, Sammlungen, Galerien,
Druckwerken (z. B. Ausstellungskataloge, Fachbücher, Fachzeitschriften, Reiseführer, Kunstführer),
Kulturfilmen, Kulturberichten in den Medien u. a.

II. Abschnitt

Prüfungsordnung - Besonderer Teil

Arten der Beurteilungen und Prüfungen

§ 7. Folgende Beurteilungs- und Prüfungsarten sind für den Akademielehrgang „Bildnerische Erziehung“ vorgesehen:

Beurteilung von Lehrveranstaltungen (Seminarprüfungen, Übungsprüfungen)

Dispensprüfungen

(Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der oben genannten Prüfungsarten oder Anrechnungen auf Grund von Vorstudien sind der Studienbetriebsordnung zu entnehmen; sie liegt in der Direktion auf.)

Abschlussprüfung

die Abschlussprüfung umfasst:

einen kommissionellen Lehrauftritt

eine schriftliche Hausarbeit oder Projektarbeit

eine mündliche kommissionelle Abschlussprüfung

Verpflichtende Beurteilungen von Lehrveranstaltungen

§ 8. Über folgende Lehrveranstaltungen des Akademielehrganges sind verpflichtend positive Beurteilungen zu erbringen:

Bezeichnung der Studienfächer Lehrveranstaltungen	Art der LVA	I	II	III	IV
<i>1. Fachdidaktik mit schulpraktischen Studien</i> Fachdidaktik Schulpraktische Studien	S S/Ü	-- 10	-- 10	15 10	15 10
<i>2. Fachwissenschaften</i> Fachliche Bildung (getrennt nach Theorie und Praxis)	S/Ü	40	40	28	28
Summe		50	50	53	53

Abschließende Beurteilungen/Prüfungen

Anmeldung und Zulassungsvoraussetzungen

§ 9. (1) Die Studierenden haben sich zu dem von dem Abteilungsleiter/der Abteilungsleiterin festgelegten sowie durch Aushang bekannt gemachten Termin zu den abschließenden Prüfungen anzumelden.

(2) Sie sind zuzulassen, wenn die verpflichtenden Beurteilungen positiv abgeschlossen wurden.

Kommissioneller Lehrauftritt

§ 10. (1) Der kommissionelle Lehrauftritt ist eine schulpraktische Prüfung, in welcher der Kandidat die Fähigkeit nachzuweisen hat, eine gestellte Lehraufgabe sachlich richtig sowie didaktisch und methodisch einwandfrei zu behandeln, die Schüler zur Mitarbeit heranzuziehen und gegebenenfalls erzieherisch zu wirken.

(2) Der kommissionelle Lehrauftritt ist im Unterrichtsgegenstand "Bildnerische Erziehung" in einer berufsbildenden mittleren Schule abzulegen.

(3) Die Dauer des Lehrauftrittes hat grundsätzlich mindestens eine Unterrichtsstunde zu umfassen.

(4) Das Thema ist dem Kandidaten mindestens 14 Tage vor dem Lehrauftritt schriftlich bekanntzugeben.

- (5) Der Kandidat hat das Thema schriftlich auszuarbeiten und der Prüfungskommission in vierfacher Ausfertigung vorzulegen.
- (6) Voraussetzung für die Zulassung zum kommissionellen Lehrauftritt ist der positive Abschluss des vierten Semesters.
- (7) Die Auswahl des Prüfungsthemas erfolgt durch den Leiter der Lehrveranstaltung Fachdidaktik mit Zustimmung des zuständigen Abteilungsleiters.
- (8) Die Prüfungskommission besteht aus dem Leiter der Lehrveranstaltung Fachdidaktik, dem Leiter der Lehrveranstaltung Schulpraktische Studien sowie dem zuständigen Abteilungsleiter.
- (9) Der kommissionelle Lehrauftritt wird mit einer Gesamtnote der fünfstufigen Notenskala beurteilt, wobei die Prüfungskommission einstimmig zu entscheiden hat. Kommt kein Einvernehmen zustande, entscheidet der zuständige Abteilungsleiter.
- (10) Bei negativem Prüfungsergebnis kann der kommissionelle Lehrauftritt höchstens zwei Mal wiederholt werden.

Schriftliche Hausarbeit

- § 11. (1) Durch die Abfassung der Hausarbeit hat der Studierende die Fähigkeit nachzuweisen, ein umfassendes berufs- und schulbezogenes Thema eigenständig und selbstverantwortlich zu behandeln.
- (2) Das Thema der Hausarbeit ist zwischen dem Studierenden und einem Lehrer der Lehrveranstaltungen der fachlichen Bildung zu vereinbaren. Die endgültige Zuteilung des Themas erfolgt durch den Abteilungsleiter.
 - (3) Die Hausarbeit ist mit einem Textverarbeitungssystem abzufassen. Der Umfang soll in der Regel mindestens 20 Seiten umfassen, wobei Titelblätter, Literaturverzeichnis sowie Inhaltsübersicht, Grafiken und Bilder nicht einzurechnen sind.
 - (4) Jeder Hausarbeit ist die folgende vom Studierenden eigenhändig unterfertigte Erklärung anzuschließen: 'Ich erkläre, dass ich die vorliegende Hausarbeit selbst verfasst und dazu keine anderen als die angeführten Behelfe verwendet habe. Außerdem habe ich die Reinschrift der Hausarbeit einer Korrektur unterzogen und ein Belegexemplar verwahrt'.
 - (5) Die Hausarbeit ist dem Prüfer spätestens acht Wochen vor der mündlichen Prüfung abzugeben.
 - (6) Die Hausarbeit ist vom themenstellenden Prüfer innerhalb von drei Wochen nach Abgabe zu beurteilen. Hierbei sind besonders das Verständnis für das bearbeitete Thema, der Bezug zur Schule oder zum Berufsfeld, die Auswertung der benutzten Literatur und/oder der erhobenen Daten sowie die Klarheit der Darstellung zu berücksichtigen.
 - (7) In der Hausarbeit sind Verstöße gegen die sachliche und die sprachliche Richtigkeit anzuzeichnen. Besonders schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die Sprach- und Schreibrichtigkeit schließen eine positive Beurteilung auch bei sachlicher Richtigkeit der Arbeit aus.
 - (8) Die Beurteilung der Hausarbeit ist dem Studierenden unverzüglich bekannt zu geben. Bei negativer Beurteilung ist die Neuvorlage unter Behebung der festgestellten Mängel aufzutragen. Der neuerliche Abgabetermin ist vom Themensteller festzulegen.
 - (9) Die negative Beurteilung der Hausarbeit schließt den Studierenden von der Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung aus.
 - (10) Jede Hausarbeit kann zweimal zur Beurteilung vorgelegt werden.

Projektarbeit

- § 12. (1) Durch die Erstellung einer Projektarbeit hat eine Gruppe von Studierenden (allenfalls auch ein einzelner Studierender) die Fähigkeit nachzuweisen, ein komplexes und interdisziplinäres Thema über einen längeren Zeitraum unter Beratung eines Lehrers der fachlichen Bildung zu bearbeiten und in geeigneter Weise zu dokumentieren.
- (2) Bei Beteiligung mehrerer Studierender hat aus der Dokumentation auch der Leistungsanteil jedes einzelnen Mitgliedes der Gruppe hervorzugehen. An einem Projekt dürfen nicht mehr als sechs Studierende beteiligt werden.

(3) Das Thema jeder Projektarbeit ist von der jeweiligen Gruppe (allenfalls vom einzelnen Studierenden mit dem Leiter der betreffenden Lehrveranstaltung zu vereinbaren.

(4) Die Grundlage der Beurteilung sind Art, Gestaltung und Inhalt der Dokumentation. Dabei sind besonders das Verständnis für das bearbeitete Thema, der Bezug zur Schule oder zum Berufsfeld sowie die Klarheit und Anschaulichkeit der Darstellung und Dokumentation zu berücksichtigen.

(5) Bei negativer Beurteilung ist eine Verbesserung der Dokumentation bis spätestens eine Woche vor Beginn der mündlichen Abschlussprüfung möglich.

(6) Bei nochmaliger negativer Beurteilung ist eine Hausarbeit zu machen.

(7) Die endgültige Zuteilung des Themas und des Betreuers erfolgt durch den Abteilungsleiter.

Mündliche Abschlussprüfung

Art und Umfang der Prüfung

§ 13. (1) Inhalt der mündlichen Abschlussprüfung sind zwei Teilprüfungen aus dem Bereich 'Fachwissenschaften':

Präsentation der Hausarbeit bzw. der Projektarbeit,
Fachgespräch ausgehend von der Projektarbeit zum fachlichen und kulturellen Umfeld.

(2) Den Studierenden werden vor Beginn der mündlichen Prüfung die Prüfungsthemen schriftlich vorgelegt, für deren Vorbereitung ihnen mindestens 20 Minuten gewährt werden müssen. Im Prüfungsgespräch haben die Studierenden über die Behandlung der Themen hinaus das erforderliche Basiswissen und die Fähigkeit, Querverbindungen zu Inhalten anderer Lehrveranstaltungen/Studienfächer herzustellen, nachzuweisen. Die Dauer einer mündlichen Teilprüfung (inkl. einer ev. Präsentation) soll mindestens 15 Minuten, höchstens 20 Minuten betragen.

(3) Voraussetzungen für die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung sind die positiv beurteilte Hausarbeit oder Projektarbeit sowie der positiv beurteilte kommissionelle Lehrauftritt.

(4) Die Prüfungskommission besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Fachprüfern, von denen einer der Betreuer der Hausarbeit oder Projektarbeit ist. Als Vorsitzender ist vorzugsweise ein Fachmann zu bestellen (zB ein Experte der Schulverwaltung).

(5) Die mündliche Abschlussprüfung wird mit einer Gesamtnote beurteilt, wobei jedem Mitglied der Prüfungskommission eine Stimme zukommt, Stimmenthaltung unzulässig ist und stimmenmehrheitlich entschieden wird. Das Prüfungsergebnis ist den Studierenden nach Beschlussfassung mitzuteilen. Bei negativem Prüfungsergebnis kann die mündliche Abschlussprüfung höchstens zwei Mal wiederholt werden.

Gesamtbeurteilung der abschließenden Prüfungen

§ 14. (1) Die Gesamtbeurteilung ergibt sich aus den Beurteilungen folgender Leistungen:

schriftliche Hausarbeit oder Projektarbeit,
kommissioneller Lehrauftritt,
mündliche kommissionelle Abschlussprüfung.

(2) Wenn alle genannten Prüfungen erfolgreich abgelegt wurden, hat die Gesamtbeurteilung auf "Bestanden" zu lauten.

(3) Der zuständige Abteilungsleiter hat dem betreffenden Kandidaten das Ergebnis der Gesamtbeurteilung an jenem Tag bekannt zu geben, an welchem dieser die letzte mündliche kommissionelle Abschlussprüfung abgelegt hat.

(4) Die Gesamtbeurteilung ist im Studien- und Prüfungsakt zu protokollieren.

Verhinderung und Rücktritt

§ 15. (1) Ist ein Prüfungskandidat aus unvorhersehbaren oder unabwendbaren Gründen an der Ablegung einer abschließenden Prüfung verhindert, ist ihm noch während des selben Prüfungstermins ein Mal Gelegenheit zu geben, die betreffende Prüfung nachzuholen, sofern dies organisatorisch möglich ist.

(2) Bei den nachzuholenden Prüfungen sind jeweils neue Aufgaben zu stellen, sofern die ursprünglich vorgesehenen bereits anderen Kandidaten bekannt geworden sind.

(3) Diese Bestimmungen sind sinngemäß auch auf jene Fälle anzuwenden, in denen der Prüfungskandidat von Prüfungen zurücktritt. Eine Rücktrittserklärung darf jedoch nur bis zur Übergabe der Aufgabenstellung an den betreffenden Prüfungskandidaten angenommen werden. Nach diesem Zeitpunkt ist die Prüfung jedenfalls zu beurteilen.

Qualifikation

§ 16. Mit dem erfolgreichen Abschluss des speziellen Akademielehrganges kann folgende Qualifikationsbezeichnung geführt werden:

Diplomierter Lehrer/Diplomierte Lehrerin für „Bildnerische Erziehung an berufsbildenden mittleren Schulen“:

Prüfungsordnung – Allgemeiner Teil

Beurteilungen von Lehrveranstaltungen

§ 17. (1) Beurteilungen von Lehrveranstaltungen/Studienfächern können je nach den Vorgaben der Lehrveranstaltungsleiter durch

aktive Mitwirkung in Form von regelmäßig während der Lehrveranstaltungen zu erbringenden schriftlichen, mündlichen und/oder praktischen Beiträgen erworben werden, allenfalls auch durch punktuelle Überprüfung der praktischen Beiträge erworben werden.

(2) Beurteiler/Prüfer der abschließenden Prüfungen bzw. der gleichwertigen punktuellen Leistungen sind die jeweiligen Lehrveranstaltungsleiter.

(3) Wird eine Prüfung bzw. eine gleichwertige punktuelle Leistung über eine Lehrveranstaltung negativ beurteilt, ist zunächst eine zweimalige Wiederholung möglich. Die dritte und letzte Wiederholung ist in Prüfungsform und kommissionell abzuhalten (Heranziehung eines weiteren Fachprüfers durch den Abteilungsleiter, einstimmige Beschlussfassung über die Benotung). Der Kandidat ist im Fall einer negativen Beurteilung berechtigt, die betreffende Lehrveranstaltung neuerlich zu besuchen; dies führt jedoch nicht zu einer Erhöhung der Anzahl der insgesamt zulässigen Wiederholungen.

Generelle Beurteilungskriterien sowie Heranziehung der fünfstufigen Notenskala

§ 18. (1) Grundlage für die Beurteilung der Lehrveranstaltungen sind die durch die Lehrveranstaltungsleiter definierten Inhalte und Anforderungen der einzelnen Lehrveranstaltungen. Die Inhalte und Anforderungen sind dabei so aufeinander abzustimmen, dass die Bildungsziele der Lehrveranstaltungen erreicht und die Bildungsinhalte vollständig vermittelt werden können.

(2) Die Beurteilung der abschließenden Prüfungen hat sich daran zu orientieren, ob und inwieweit die dem Ausbildungsziel des Akademielehrganges entsprechenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen nachgewiesen werden können. Dabei sind fachspezifisches Grundlagenwissen, die Auseinandersetzung mit aktuellen schul- und berufsfeldbezogenen Aspekten sowie die Qualität der mündlichen und schriftlichen Präsentation zu berücksichtigen. Maßstab der Beurteilung sind die Anforderungen der Bildungsziele und Bildungsinhalte der Lehrveranstaltungen in ihrer Zusammenschau, ihren wechselseitigen Bezügen und in ihrer Einbettung in eine wissenschaftlich fundierte und praxisorientierte Berufsbildung auf Hochschulniveau.

(3) Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden.

(4) Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden.

(5) Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden.

(6) Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden.

(7) Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.

Verpflichtung der Beurteiler zur zeitgerechten Bekanntgabe von Beurteilungsform und Beurteilungskriterien

§ 19. (1) Die Leiter der Lehrveranstaltungen haben die Inhalte und Ziele, die Beurteilungsform, die Beurteilungsanforderungen und die Beurteilungskriterien zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt zu geben. Anlässlich dieser Information ist auch auf die Möglichkeit der Ablegung einer Dispensprüfung hinzuweisen.

(2) Hinsichtlich der abschließenden Prüfungen trifft die Verpflichtung zur Bekanntgabe von Beurteilungsanforderungen und Beurteilungskriterien die in den einschlägigen Lehrveranstaltungen des Akademielehrganges eingesetzten Vortragenden.

Öffentlichkeit mündlicher Prüfungen

§ 20. Alle mündlichen Prüfungen sind öffentlich. Der Zutritt kann jedoch auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen beschränkt werden. Darüber hinaus hat der Prüfer bzw. der Vorsitzende einer Prüfungskommission das Recht, Zuhörer von der Prüfung auszuschließen, wenn sie die Prüfung stören.

Einsichtsrecht der Studierenden

§ 21. Den Studierenden ist auf ihr Ansuchen im Beisein des Prüfers bis einen Tag vor der mündlichen Prüfung Einsicht in die sie betreffenden Beurteilungsunterlagen zu gewähren.

III. Abschnitt

Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System)

§ 22. Gemäß § 7 Abs. 7 ASStG werden dem gesamten speziellen Akademielehrgang 10 ECTS Anrechnungspunkte zugewiesen.

Inkrafttreten

§ 23. (1) Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Studierenden, die ihr Studium bereits vor Inkrafttreten dieses Studienplanes begonnen haben, sind die bisher erfolgreich abgelegten Lehrveranstaltungen und Prüfungen anzurechnen und können diese den Akademielehrgang nach diesem Studienplan fortsetzen.

Für die Studienkommission:

Prof. Dr. Anton Deuretzbacher eh.